

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung

Das Preisblatt ist nur gültig in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (EBN) der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH mit dem Stand Februar 2022

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV Niederdrucksverordnung (EBN Ziff. 1)

Der BKZ wird nach Anmeldeleistung berechnet:

| | Preis [EUR] |
|----------------------------------|----------------|
| BKZ pauschal bis 25 kW | 250 EUR |
| Zusätzlicher BKZ je kW über 25kW | 10 EUR/kW |

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (NAK) gemäß § 9 NDAV (EBN Ziff. 2)

| | |
|---|-----------|
| NAK Grundbetrag bis 15 m bis einschließlich DN 50 | 1.480 EUR |
| Kosten je Meter Mehrlänge | 135 EUR/m |

3. Rückvergütung (EBN Ziff. 3.1)

| | |
|--|----------|
| Laufender Meter auf dem Kundengrundstück | 89 EUR/m |
| Kernlochbohrung/Futterrohr *) | 40 EUR |

*) Sofern eine Rückvergütung (Kernlochbohrung/Futterrohr) bei einem anderen Gewerk bspw. „Neuanschluss Strom“ der NHF erfolgt - wird diese beim Gewerk Gas nicht zusätzlich rückvergütet. Keine Mehrfachrückvergütungen möglich.

4. Zusätzliche Anfahrt (EBN Ziff. 7)

| | |
|--|--------------|
| Jede notwendige zusätzliche Anfahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 300 EUR/Fall |
|--|--------------|

5. Befundprüfung (EBN Ziff. 9.1)

| | |
|---|----------------|
| Auf Kundenwunsch | Preis [EUR] |
| G2,5 bis G6 | 204,90 EUR |
| G10 bis G25 | 275,80 EUR |
| G40 | 550,60 EUR |
| G65 | 609,10 EUR |
| ≥ G100 | nach Aufwand |
| Mit Ergebnis zu Gunsten des Auftraggebers | kostenfrei |

6. Steuern und Abgaben (EBN Ziff. 13)

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%.

7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

9. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo- Fr 07:00 - 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6. Für die Kostenpauschale Ziffer 5 und 6 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo- Do 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr.

Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Zahlungsaufforderung (Mahnung)“.

10. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt am 23.02.2022 in Kraft.